



# SVÖ - GESCHÄFTSORDNUNG

Stand : 1. Dezember 1994

## Inhaltsübersicht:

### Präambel

### I. Abschnitt: Richtlinien zur Tätigkeit der Ortsgruppenvorstände

- § 1: Aufnahme von Mitgliedern
- § 2: Austritt / Streichung von Mitgliedern
- § 3: Mindestanzahl von Vorstandssitzungen
- § 4: Tagesordnung
- § 5: Einladung, Sitzungsführung, Protokoll
- § 6: Nebenfunktionen, Beisitzer
- § 7: Kooptierung, Nachbesetzung von Funktionen
- § 8: Unvereinbarkeitsbestimmungen

### II. Abschnitt: Richtlinien zur Abhaltung von Jahreshauptversammlungen

- § 10: Tagesordnung
- § 11: Einladung, Sitzungsführung, Protokoll
- § 12: Wahlordnung
- § 13: Nebenfunktionen, Beisitzer
- § 14: Unvereinbarkeitsbestimmungen
- § 15: Nachträgliche Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen

### III. Abschnitt: Richtlinien zum Verhältnis zwischen Ortsgruppen und Gesamtverein

- § 16: Meldungspflichten
- § 17: Obmännerkonferenzen

### Anhang:

- \* Muster Einladung zur Jahreshauptversammlung (mit Neuwahl)
- \* Anzeige Jahreshauptversammlung Vereinsbehörde
- \* Anzeige Jahreshauptversammlung Bundesleitung
- \* Anzeige Neuwahl/Kooptierung Vereinsbehörde
- \* Anzeige Neuwahl/Kooptierung Bundesleitung

## **Präambel**

Mit Beschluss der DHV vom März 1992 wurde die Bundesleitung beauftragt, in Ergänzung der geltenden Statuten eine Geschäftsordnung zu erarbeiten. Die Geschäftsordnung soll jene Bereiche detaillierter regeln, in denen die Statuten größere Spielräume offen lassen und einen Arbeitsbehelf für die Ortsgruppen darstellen. Aufgrund der in der DHV 1993 diesbezüglich durchgeführten Diskussion und den von den Ortsgruppen eingebrachten Vorschläge wurde der vorliegende Entwurf überarbeitet. Die Geschäftsordnung soll einen wesentlichen praxisgerechten Arbeitsbehelf für die Funktionäre in den Ortsgruppen darstellen. Um einen starken Praxisbezug sicherzustellen, hat sich die Bundesleitung daher dazu entschlossen, die vorliegende Geschäftsordnung nicht verbindlich zu beschließen, sondern den Ortsgruppen zur Anwendung zu empfehlen. Diese Regelung soll für einen überschaubaren Zeitraum gelten. Aufgrund der in diesem Zeitraum gewonnenen Erfahrungswerte soll in weiterer Folge eine bundesweit geltende Geschäftsordnung beschlossen werden.

## **I. Abschnitt: Richtlinien zur Tätigkeit der Ortsgruppen-Vorstände**

### **§ 1: Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern kann nur bei Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Formular Beitrittserklärung) erfolgen. Dieses hat die in § 5 (I) der Statuten genannten Daten zu enthalten.
- 2) Das Aufnahmeansuchen ist unverzüglich dem Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Vorsitzende ist verpflichtet, das Aufnahmeansuchen in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Grundsätzlich ist eine rasche Erledigung des Aufnahmeansuchens anzustreben. Der Vorstand kann das Aufnahmeansuchen ablehnen oder zur Einholung weiterer Informationen zurückstellen. Dies ist dem Aufnahmewerber unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Aufnahmeansuchen abgelehnt, ist dies dem Aufnahmewerber nachweislich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung soll nicht erfolgen.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes bedarf jedenfalls eines gültigen Vorstandsbeschlusses. Der Vorsitzende übernimmt mit seiner Gegenzeichnung auf dem Beitrittsformular sowohl dem Gesamtverein, als auch dem Mitglied gegenüber die Verantwortung und Haftung dafür, dass ein gültiger Vorstandsbeschluss für die Aufnahme vorliegt.
- (5) Ist der Aufnahmewerber bereits Mitglied einer anderen Ortsgruppe, so wird er mit erfolgter gültiger Aufnahme Mitglied der neuen Ortsgruppe. Er scheidet gleichzeitig aus dem Mitgliederverband der bisherigen Ortsgruppe aus. Die bisherige Ortsgruppe muss eine schriftliche Austrittserklärung erhalten. Als schriftliche Austrittserklärung gilt konkludent auch die Beitrittserklärung zur neuen Ortsgruppe. Die SVÖ-Verwaltung hat diesfalls das Mitglied der neuen Ortsgruppe zuzuschreiben und die bisherige Ortsgruppe unter Beifügung einer Kopie der neuen Beitrittserklärung vom Ortsgruppenwechsel zu verständigen. Eine allfällige Verpflichtung des Mitgliedes zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages bei der bisherigen Ortsgruppe bleibt hievon unberührt.

### **§ 2: Austritt / Streichung von Mitgliedern**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Bestimmt das Mitglied, erst zu einem zukünftigen Termin austreten zu wollen (z.B. zu Jahreswechsel), so wird der Austritt erst zu diesem Termin rechtswirksam. Das Mitglied scheidet erst zu diesem Termin aus dem Kreis der Mitglieder aus.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts stehen dem Mitglied alle Mitgliedsrechte zu, demgemäss treffen das Mitglied auch alle Mitgliedspflichten.

- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann nur bei Vorliegen der in § 6 (3) der Statuten genannten Voraussetzungen erfolgen. Die Streichung bedarf jedenfalls eines gültigen Vorstandsbeschlusses.
- (4) Mit seiner Unterschrift auf dem Abmeldeformular übernimmt der Vorsitzende gegenüber dem Gesamtverein die Verantwortung und Haftung dafür, dass eine rechtswirksame Austrittserklärung bzw. die statutengemäß erforderlichen Voraussetzungen für eine Streichung vorliegen.

### **§ 3: Mindestanzahl von Vorstandssitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen sind immer dann abzuhalten, wenn es das Wohl der Ortsgruppe erfordert. Sie sind so regelmäßig abzuhalten, dass den Vorstandsmitgliedern ein ausreichender Einblick in und eine ausreichende Beeinflussung des Vereinsgeschehens möglich ist .
- (2) Insbesondere im Zeitraum März bis November sollten monatlich Vorstandssitzungen abgehalten werden. Sofern keine kürzeren Intervalle vorgesehen werden, sind Vorstandssitzungen mindestens alle 3 Monate abzuhalten.
- (3) Vorstandssitzungen sollen möglichst im Vereinslokal, jedenfalls in räumlicher Nähe zum Ausbildungsplatz der Ortsgruppe stattfinden.
- (4) Wenn drei Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Angabe triftiger Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, hat der Vorsitzende diesem Verlangen binnen zwei Wochen nachzukommen. Wenn der Vorsitzende die Einberufung deswegen ablehnt, weil die Gründe seiner Ansicht nach nicht ausreichend wichtig sind, können die Antragsteller sich diesbezüglich an den Präsidenten wenden. Entscheidet dieser für die Einberufung, so ist diese Entscheidung verbindlich. Der Vorsitzende hat in diesem Fall die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Erforderlichenfalls ist die Einberufung vom stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.
- (5) Davon abgesehen, kann eine Vorstandssitzung jederzeit vom Präsidenten einberufen werden.

### **§ 4: Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung hat alle Punkte zu enthalten, die für das Geschehen in der Ortsgruppe wesentlich sind und dem Vorstand die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- a) Genehmigung des letzten Protokolls
  - b) Bericht über eingegangene Post
  - c) Bericht über die wirtschaftliche Situation
  - d) Bericht über Zucht- und Schautätigkeit
  - e) Bericht über Ausbildungstätigkeit
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Investitionen und finanzielle Verpflichtungen
  - h) Beschlussfassung über eigene Veranstaltungen
  - i) Beschlussfassung über Ansuchen um überregionale Veranstaltungen
  - j) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
  - k) Allfälliges
- (2) Im Rahmen der Tagesordnung sind alle für das Geschehen in der Ortsgruppe wesentlichen Angelegenheiten in ausreichendem Umfang zu behandeln. Zu den oben lt. c) bis lt j) genannten Punkten haben sich die zuständigen Vorstandsmitglieder entsprechend vorzubereiten. Sofern eine Vorbereitung einzelner oder aller Vorstandsmitglieder zu weiteren Tagesordnungspunkten erforderlich erscheint, ist ihnen dies rechtzeitig mitzuteilen.
  - (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern möglichst zugleich mit der Einladung zur Vorstandssitzung zu übermitteln.

## **§ 5: Einladung, Sitzungsführung, Protokoll**

- (1) Die Einladung zur Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich, per Telefax, mündlich oder fernmündlich erfolgt sein. Eine kürzere Frist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich. Eine gültige Vorstandssitzung kann jedenfalls nur dann abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zeitgerecht eingeladen wurden.
- (2) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorsitzende, ist er verhindert sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt der Schriftführer den Vorsitz.
- (3) Über den Verlauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat die Verhandlungsgegenstände, die wesentlichen Debattenbeiträge in geraffter Form sowie die gefassten Beschlüsse, letztere mit den Beschlussmehrheiten, zu enthalten.
- (4) Das Protokoll ist vom Schriftführer (-Stellvertreter) auszufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zuzuleiten. Der Vorstand kann ihm erforderlich erscheinende Richtigstellungen beschließen. Den Mitgliedern des Vorstandes sind Kopien des Protokolls auszuhändigen.
- (5) Sind sowohl der Schriftführer, als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist vor Sitzungsbeginn ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung zu beauftragen.

## **§ 6: Nebenfunktionen, Beisitzer**

- (1) An einer Vorstandssitzung dürfen - abgesehen von Mitgliedern der Bundesleitung - ausschließlich Vorstandsmitglieder teilnehmen. Wer Mitglied des Vorstandes ist, ergibt sich aus § 16 (1) der Statuten.
- (2) Dem Vorstand steht es frei, für einzelne Bereiche Beisitzer zu bestimmen und sie den Vorstandssitzungen beizuziehen. Diesfalls können die Beisitzer der Vorstandssitzung mit beratender Stimme beiwohnen.
- (3) Ein allenfalls vom Bundeszuchtwart zugewiesener Zuchtwart gehört dem Vorstand nicht an. Er soll jedoch den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

## **§ 7: Kooptierung, Nachbesetzung von Funktionen**

- (1) Der Vorstand besteht gem. § 16 (1) der Statuten aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Ausbildungswart und dem Zuchtwart. Unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen besteht ein Vorstand somit aus mindestens 6 (bei 4 Doppelfunktionen) und höchstens 10 Personen.
- (2) Statutengemäß sind jedenfalls alle Funktionen zu besetzen. Ist ein Vorstandsmitglied ausgeschieden, so ist seine Funktion raschestmöglich nachzubesetzen. Ist dies nicht unverzüglich möglich, so ist die vakante Funktion jedenfalls spätestens nach 6 Monaten nachzubesetzen.
- (3) Die Verpflichtung, alle Funktionen zu besetzen, bezieht sich neben den anderen Funktionen insbesondere auch auf die Funktionen des Zuchtwartes und seines Stellvertreters. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob seitens des Bundeszuchtwartes gem. § 18 Abs. (5) der SVÖ-Statuten ein externer Zuchtwart zugewiesen wurde.
- (4) Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Zahl derselben unter 5 sinkt, ist der Vorstand beschlussunfähig. In diesem Fall hat der Vorsitzende, erforderlichenfalls sein Stellvertreter, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu bestellen hat.

- (5) Die Nachbesetzung von ausgeschiedenen Rechnungsprüfern und Delegierten fällt in die Kompetenz der Jahreshauptversammlung. In dringlichen Fällen kann jedoch der Vorstand eine vorläufige Entscheidung über die Nachbesetzung dieser Funktionen treffen. Diese Entscheidung bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die nächstfolgende Jahreshauptversammlung.

### **§ 8: Unvereinbarkeitsbestimmungen**

- (1) Die Funktionen des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassiers sowie deren Stellvertreter müssen von 6 unterschiedlichen Personen übernommen werden.
- (2) Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Funktionen übernehmen.
- (3) Bei der Aufteilung der Vorstandsfunktionen ist, insbesondere bei Personen, die in einem persönlichen Naheverhältnis stehen, darauf zu achten, dass jederzeit eine effiziente Kontrolle und strikte Wahrung des 4-Augen-Prinzips gewährleistet sind.
- (4) Unvereinbar sind daher jedenfalls die Funktionen von Vorstandsmitgliedern einerseits und Rechnungsprüfern andererseits, wenn die betreffenden Personen in einem persönlichen Naheverhältnis stehen.

## **II. Abschnitt: Richtlinien zur Abhaltung von Jahreshauptversammlungen**

### **§ 10: Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung hat alle Punkte zu enthalten, die für das Geschehen in der Ortsgruppe wesentlich sind und den Mitgliedern eine ordnungsgemäße Kontrolle der Geschäfte ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere

- a) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
  - b) Genehmigung des letzten Protokolls
  - c) Berichte der Ämterführer
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschlussfassung über den Voranschlag
  - g) Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
  - h) Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle drei Jahre)
  - i) Neuwahl der Delegierten (alle drei Jahre)
  - j) Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
  - k) Beschlussfassung über sonstige, rechtzeitig eingebrachte Anträge
- (2) Im Rahmen der Tagesordnung sind alle für das Geschehen in der Ortsgruppe wesentlichen Angelegenheiten in ausreichendem Umfang zu behandeln. Die Vorstandsmitglieder haben den Mitgliedern über ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich zu berichten.
- (3) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung zu übermitteln.

### **§ 11: Tagungsort, Einladung, Sitzungsführung, Protokoll**

- (I) Die Jahreshauptversammlung soll möglichst im Vereinsheim, jedenfalls aber in räumlicher Nähe zum Ausbildungsplatz der Ortsgruppe stattfinden.

- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgt sein. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Anträge nur dann behandelt werden dürfen, wenn sie eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingelangt sind.
- (3) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Vorsitzende, ist er verhindert, sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt der Schriftführer den Vorsitz.
- (4) Die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ist gewissenhaft festzustellen. Gem. § 14 Abs. (6) der SVÖ-Statuten sind alle Ehrenmitglieder sowie jene ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder stimmberechtigt, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr und - sofern sie im abgelaufenen Jahr bereits Mitglied waren - auch den Mitgliedsbeitrag für das vergangene Jahr bezahlt haben.
- (5) Über den Verlauf jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll hat die Verhandlungsgegenstände die wesentlichen Debattenbeiträge in geraffter Form, sowie die gefassten Beschlüsse, letztere mit den Beschlussmehrheiten, zu enthalten.
- (6) Das Protokoll ist vom Schriftführer (-Stellvertreter) auszufertigen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Jahreshauptversammlung zur Genehmigung zuzuleiten. Auf Verlangen ist einem Mitglied eine Kopie des Protokolls - - - allenfalls gegen Kostenersatz - auszuhändigen.
- (7) Sind sowohl der Schriftführer als auch sein Stellvertreter verhindert, so ist vor Sitzungsbeginn ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung zu beauftragen.

## **§ 12: Wahlordnung**

- (1) Grundsätzlich bestimmt die Jahreshauptversammlung, in welcher Art und Weise Wahlen durchgeführt werden. Auch hierfür ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausschlaggebend. Ungültige Stimmen sind hierbei nicht mitzuzählen.
- (2) Festlegungen, wie eine Wahl durchzuführen ist, können nur aufgrund statutengemäß (d.h. schriftlich, eine Woche vorher) eingebrachter Anträge erfolgen. Erst in der Jahreshauptversammlung gemachte Vorschläge dürfen nicht zur Abstimmung gelangen.
- (3) Legt die Jahreshauptversammlung keinen anderen Wahlmodus fest oder wird nicht termingerecht ein anderer Wahlmodus beantragt, so gilt für alle Wahlvorgänge folgender Wahlmodus als verbindlich festgelegt:
  - a) Es ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter kann ein Mitglied der Ortsgruppe sein. Mitglieder des bisherigen Vorstandes dürfen nicht Wahlleiter sein. Die Funktion des Wahlleiters kann auch von Mitgliedern anderer Ortsgruppen übernommen werden, wenn die Mitglieder damit einverstanden sind. Wenn ein Mitglied der Bundesleitung anwesend ist, so wird die Wahlleitung jedenfalls von diesem übernommen.
  - b) Wahlen dürfen nur aufgrund termingerecht eingebrachter schriftlicher Wahlvorschläge durchgeführt werden.
  - c) Es herrscht Listenwahlrecht. Über Wahlvorschläge, die keinen kompletten Wahlvorschlag für das zu wählende Gremium (Vorstand / Rechnungsprüfer / Delegierte) enthalten, darf nicht abgestimmt werden.
  - d) Liegen mehrere gültige Wahlvorschläge vor, so hat der Wahlleiter alle Wahlvorschläge vor Durchführung der ersten Abstimmung zu verlesen.
  - e) Liegt ein Wahlvorschlag des bisherigen Vorstandes vor, so ist über diesen zuerst abzustimmen. Über die übrigen Wahlvorschläge wird in Reihenfolge ihres Einlangens abgestimmt.

f) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder in geheimer Wahl. Über die Art der Abstimmung hat der Wahlleiter vorerst in offener Abstimmung entscheiden zu lassen. Der Wahlleiter hat in der Reihenfolge festzustellen, wer für einen Wahlvorschlag ist, gegen einen Wahlvorschlag stimmt und sich der Stimme enthält.

9) Sobald ein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit erhält, gilt dieser als gewählt, weitere Abstimmungen über andere Wahlvorschläge sind nicht mehr durchzuführen.

### **§ 13: Nebenfunktionen, Beisitzer**

(1) Von der Jahreshauptversammlung werden nur die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Delegierten gewählt.

(2) Dem Vorstand steht es frei, Beisitzer zu ernennen und diese den Vorstandssitzungen beizuziehen. Diese werden jedoch nicht von der Jahreshauptversammlung gewählt.

### **§ 14: Unvereinbarkeitsbestimmungen**

Die Bestimmungen des § 8 sind auf die Wahlvorschläge sinngemäß anzuwenden.

### **§ 15: Nachträgliche Genehmigung von Vorstandsbeschlüssen**

Hat der Vorstand aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit einen vorläufigen Beschluss gefasst, der in die Kompetenz der Jahreshauptversammlung fällt, so ist der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung dieser Beschluss zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

## **III. Abschnitt: Richtlinien zum Verhältnis zwischen Ortsgruppen und Gesamtverein**

### **§ 16: Meldungspflichten**

(1) Die Ortsgruppen sind verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle alljährlich spätestens 2 Wochen vor der Delegierten-Hauptversammlung eine Auflistung des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Delegierten zukommen zu lassen.

(2) Weiters ist die Hauptgeschäftsstelle und die SVÖ-Verwaltung innerhalb von zwei Wochen nach erfolgten Neuwahlen oder Änderungen in der Besetzung von Vorstand, Rechnungsprüfern oder Delegierten vom aktuellen Stand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Namens- und Adressänderungen von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und Delegierten sind ebenfalls schriftlich der SVÖ-Verwaltung anzuzeigen.

(3) Die Einladungen zur jeder ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung sind gleichzeitig mit der Aussendung an die Ortsgruppenmitglieder auch an die SVÖ-Verwaltung zu richten.

### **§ 17: Obmännerkonferenzen**

(1) Der Präsident hat die Möglichkeit, unter Bekanntgabe der Themen, die Vorsitzenden der Ortsgruppen zwecks Besprechung wichtiger Angelegenheiten zeitgerecht zu gemeinsamen Konferenzen einzuladen. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter. Sie sind verpflichtet, derartigen Einladungen nach Möglichkeit Folge zu leisten.

(2) Derartige Konferenzen können auch regional verteilt abgehalten werden.

## **Muster 1 : Einladung zur Jahreshauptversammlung (mit Neuwahl)**

Ortsgruppe XX

An alle Mitglieder der Ortsgruppe XX

**Ort, Datum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie hiermit zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung unserer Ortsgruppe ein.

Diese findet am **Datum**  
um **Uhrzeit**  
in **Ort (möglichst in Nähe des Ausbildungsplatzes)**

statt.

Die Tagesordnung lautet :

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- 3) Genehmigung des letzten Protokolls
- 4) Berichte der Ämterführer
- 5) Bericht der Rechnungsprüfer
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Neuwahl des Vorstandes (alle drei Jahre)
- 8) Neuwahl der Rechnungsprüfer (alle drei Jahre)
- 9) Neuwahl der Delegierten (alle drei Jahre)
- 10) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 11) Beschlussfassung über sonstige, rechtzeitig eingebrachte Anträge

Ich weise darauf hin, dass nur jene Mitglieder stimmberechtigt sind, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, sowie - so sie im abgelaufenen Jahr bereits Mitglied waren - auch den Mitgliedsbeitrag für das abgelaufene Jahr bereits bezahlt haben.

Anträge, die im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen (auch Wahlvorschläge, Anträge über die Art der Abstimmung, etc.) müssen bis spätestens **Datum** (eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung) schriftlich bei der Geschäftsstelle unserer Ortsgruppe eingereicht werden.

Ich bitte um pünktliches Erscheinen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

**(Unterschrift)**  
Vorsitzender

## Muster 2 : Verständigung Vereinsbehörde von Jahreshauptversammlung

Ortsgruppe XX

An die  
(zuständige Vereinsbehörde)

**Ort, Datum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung unserer Ortsgruppe

am **Datum**

um **Uhrzeit**

in **Ort**

stattfindet.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde  
Ortsgruppe XX

**(Unterschrift)**  
Vorsitzender

**(Unterschrift)**  
Schriftführer

### **Muster 3 : Verständigung Bundesleitung von Jahreshauptversammlung**

Ortsgruppe XX

An den  
Österreichischen Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)  
Hauptgeschäftsstelle  
Linzerstr. 342  
1140 Wien

***Ort, Datum***

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass die nächste ordentlichen Jahreshauptversammlung unserer Ortsgruppe einberufen wird.

Wir übersenden Ihnen eine Kopie des Einladungsschreibens und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Ortsgruppe XX

***(Unterschrift)***  
Vorsitzender

***(Unterschrift)***  
Schriftführer

**Beilage: Kopie des Einladungsschreibens**

**Muster 4 : Verständigung Vereinsbehörde von Neuwahl / Kooptierung (inkl. Antrag auf  
Amtsbestätigung)**

**Achtung ! Erfolgt bloße Wahlanzeige (ohne Amtsbestätigung), ist diese gebührenfrei !**

Ortsgruppe XX

An die  
(zuständige Vereinsbehörde)

**Ort, Datum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass anlässlich der ordentlichen Jahreshauptversammlung unserer Ortsgruppe folgender Vorstand auf drei Jahre gewählt wurden:

**Vorstand:**

Vorsitzender: **Name, Adresse, Geb. Datum**

-Stellvertreter: **Name, Adresse, Geb. Datum**

Schriftführer: **Name, Adresse, Geb. Datum**

-Stellvertreter: **Name, Adresse, Geb. Datum**

Kassier: **Name, Adresse, Geb. Datum**

-Stellvertreter: **Name, Adresse, Geb. Datum**

Zuchtwart: **Name, Adresse, Geb. Datum**

-Stellvertreter: **Name, Adresse, Geb. Datum**

Ausbildungswart: **Name, Adresse, Geb. Datum**

-Stellvertreter: **Name, Adresse, Geb. Datum**

Einen entsprechenden Protokollauszug legen wir bei.

Wir ersuchen um Ausstellung einer Amtsbestätigung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Österreichischer Verein für Deutsche Schäferhunde  
Ortsgruppe XX

**(Unterschrift)**  
Vorsitzender

**(Unterschrift)**  
Schriftführer

Beilage: Protokollauszug

# PROTOKOLLAUSZUG

**Datum**

SVÖ-Ortsgruppe XX  
Ordentliche Jahreshauptversammlung  
am **Datum**  
um **Uhrzeit**  
in **Ort**

Der Vorsitzende eröffnet um .....Uhr die Sitzung und kann insgesamt .....(Zahl bitte einsetzen) stimmberechtigte Mitglieder begrüßen. Die Jahreshauptversammlung ist damit beschlussfähig.

Zum Tagesordnungspunkt ..... (Neuwahl des Vorstandes) wird der folgende Wahlvorschlag

Vorsitzender: **Name, Adresse**  
-Stellvertreter: **Name, Adresse**

Schriftführer: **Name, Adresse**  
-Stellvertreter: **Name, Adresse**

Kassier: **Name, Adresse**  
-Stellvertreter: **Name, Adresse**

Zuchtwart: **Name, Adresse**  
-Stellvertreter: **Name, Adresse**

Ausbildungswart: **Name, Adresse**  
-Stellvertreter: **Name, Adresse**

von den Mitgliedern mit

.....Stimmen dafür, .....Stimmen dagegen und .....Stimmenthaltungen genehmigt, sodaß der vorgenannte Vorstand gewählt ist.

**(Unterschrift)**  
Vorsitzender

**(Unterschrift)**  
Schriftführer

## **Muster 5 : Verständigung Bundesleitung von Neuwahl / Kooptierung**

Ortsgruppe XX

An den  
Österreichischen Verein für Deutsche Schäferhunde (SVÖ)  
Hauptgeschäftsstelle  
Linzerstr. 342  
1140 Wien

**Ort, Datum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass anlässlich der ordentlichen Jahreshauptversammlung unserer Ortsgruppe folgende Funktionäre auf drei Jahre gewählt wurden:

### **Vorstand:**

Vorsitzender:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>
Schriftführer:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>
Kassier:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>
Zuchtwart:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>
Ausbildungswart:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>

### **Rechnungsprüfer:**

1)	<b>Name, Adresse</b>
2)	<b>Name, Adresse</b>

### **Delegierte zur Delegiertenhauptversammlung:**

Delegierter:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>
Delegierter:	<b>Name, Adresse</b>
-Stellvertreter:	<b>Name, Adresse</b>

Wir bitten um Kenntnisnahme und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen

Ortsgruppe XX

**(Unterschrift)**  
Vorsitzender

**(Unterschrift)**  
Schriftführer